

# **Satzung**

## **des Jagdvereins**

### **Hessenjäger Kassel e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein ist mit dem Namen „Hessenjäger Kassel e.V.“ unter Nummer 879 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins - zugleich auch Gerichtsstand und Erfüllungsort - ist Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Satzung gilt für weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Weise.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen gesunden Wildtierbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.

(3) Der Satzungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch

a) Den Schutz und die Erhaltung der wild lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen;

den besonderen Schutz von Pflanzengesellschaften und der Wahrung der Landeskultur im Rahmen der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;

b) Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen

sowie die Anleitung, aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zu sachgerechter Jagdausübung im Sinne von § eins des Bundesjagdgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher weit Gerechtigkeit;

c) unter a) genannten Gebieten sowie auf den Gebieten der Jagdkunde und der Wildbiologie;

d) Die Förderung der Zusammenarbeit aller Naturschutzverbände auf Gemeinde, Kreis- und Landesebene sowie die Interessenvertretung des Jagdwesens und der Jägerschaft in Hessen in Staat und Gesellschaft

e) Öffentlichkeitsarbeit: Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins in der Gesellschaft durch Sach- und fachkundige Führungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche im Rahmen des Programmes „Lernort Natur“

(4) der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

(5) der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. - Landesvereinigung der Jäger - Bad Nauheim.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

(1) jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, kann Mitglied werden.

(2) der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

A) ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins erworben haben;

b) außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen zu klein A) nicht erfüllen;

c) zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben. Bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern während frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Wer durch rechtskräftige Entscheidung eines disziplinarischen Schusses eines Landesamts ausgeschlossen ist, darf nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für denjenigen, dessen Mitgliedschaft in einem dem Landesamt Hessen oder dem Deutschen Jagdschutzverband Angehörigen Verein ruht, für die Dauer des Ruhens.

Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages erworben. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung, die Disziplin nach Ordnung des Landes Jagd des Hessen e.V. sowie die Zulässigkeit der Speicherung seines Namens, Vornamens, Geburtstages, Berufes und des Datums seines Vereinsbeitritt in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage für Vereinszwecke an.

#### § 5

##### Rechte der Mitglieder

(1) alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

#### § 6

##### Pflichten der Mitglieder

(1) alle Mitglieder haben den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, im ersten Viertel des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Über die Stundung und Ermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alle Mitglieder haben die von einer Mitgliederversammlung für besondere Vereinszwecke beschlossenen Umlagen zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand anzugeben.

(2) die Mitglieder haben die Bestrebung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles unterlassen, was den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderläuft und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.

(3) Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weitwerks zu beachten, darüber hinaus - auch in seinem Verhalten anderen jährigen Jägern gegenüber - alles unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft zu verletzen.

#### § 7

##### Ende der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod,

2. Durch Austritt,
3. Durch Ausschluss,
4. Durch Auflösung des Vereins.

(2) der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(3) ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand geraten ist und länger als sechs Monate im Rückstand bleibt,

2. Gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,

3. Ansehen und Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

4. Wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden im Verein gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt durch einen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu passenden Beschluss. Vor dem Beschluss muss das Mitglied schriftlich oder mündlich angehört werden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vorstand des Vereins einzulegen, der sie zum Gegenstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu machen hat, die endgültig mit Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

## § 8

### Disziplinarverfahren

Schwerwiegende und schuldhafte Zu widerhandlungen gegen die Pflichten des Jägers nach § 6 Abs. 3 können als Pflichtwidrigkeit in Disziplinarverfahren nach der disziplinarischen Ordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. geahndet werden, der alle Mitglieder des Vereins unterworfen sind und die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Zu widerhandlung eines Jägers gegen

seine Pflichten nach § 6 Abs. 3 beim zuständigen disziplinarischen Schuss den Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen das Mitglied zu stellen.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Beirat.

Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Im Zweifel und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die satzungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seines Wegfalls oder seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung - auch per E-Mail einberufen, die den Mitgliedern unter Mitteilung des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin zugehen muss.

(2) In den ersten drei Monaten jedes Jahres ist eine Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einem von diesem unterschriebenen schriftlichen Antrag verlangt wird, in welchem Zweck und Gründe und die Tagesordnung der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben sein müssen. In

diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seines Wegfalls oder seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Vorstandswahlen wird aus der Versammlung ein Versammlungsleiter für die Wahl des ersten Vorsitzenden gewählt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem Protokollführer aufzunehmen, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Die Niederschrift muss innerhalb einer Woche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein.

Für die Wahl des ersten Vorsitzenden hat der für diese Wahl gewählt Versammlungsleiter das Protokoll für diesen Wahlakt zu unterschreiben.

(7) die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes,
- den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr - die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmgebühren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- und nimmt die erforderlichen Wahlen vor,
- beschließt über die in der Tagesordnung genannten Anträge;

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein;

(8) in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen, der kein anderes Amt im Verein begleiten darf er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 11

### Der Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

e) dem Referent für Presse - und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die bei laufenden Geschäften von geringer Bedeutung auch Einzelvertretung zulässt.

(2) im Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der sich aus erfahrenen Jägern und Sachverständigen für bestimmte Vereinsaufgaben zusammensetzen soll.

(3) Vorstand und Beirat werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann in offener Wahl gewählt werden, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt. Wiederwahl von Vorstands - und Beiratsmitgliedern ist zulässig.

(4) Vorstand und Beirat bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Bei Ausfall, auf Tod oder Amtsniederlegung) eines Vorstands - oder

Beiratsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ist eine Ersatzwahl durch eine zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Das auf diese Weise gewählte Vorstands - oder Beiratsmitglied bleibt in seinem Amt bis zur Neuwahl bei Beginn der neuen Wahlperiode.

(5) Bei Amtsniederlegung zum Reise Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erlöschen alle Rechte und Vollmachten mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand kann die Aufgaben bis zu einer nach - oder Neuwahl auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen oder eine Person mit der kommissarischen Wahrnehmung beauftragen.

(6) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem ersten Vorsitzenden vorliegt.

Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt. Stimmehaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht mit. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlung und anderen Veranstaltungen,
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Anträge auf Stundung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages und geschlossener Umlagen,
4. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § sieben Abs. 3 der Satzung und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § acht der Satzung.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

(8) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussvorsitzenden können Mitglieder des Beirates sein. Sie werden vom Vorstand ernannt. Auf Vorschlag jeweiligen Ausschussvorsitzenden ernannt der Vorstand die Ausschussmitglieder. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind im Vorstand für die Durchführung der ihnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie werden hierbei von den Ausschussmitgliedern unterstützt.

(9) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei Wegfall oder Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit unter Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Zu den Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Beirates und soweit zweckmäßig, auch Ausschussmitglieder eingeladen werden, die nicht dem Beirat angehören.

(10) Beirats - und Ausschussmitglieder haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zur Beratung in Einzelfragen hinzuziehen. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung von dem vom Versammlungsleiter zu bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche zu Sammlung der verstandenen Vorstandssprotokolle zu nehmen ist.

## § 12

### Der Beirat

Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in Einzelfragen und machen Vorschläge für Arbeit - und Veranstaltungsprogramme. Wesentliche Entscheidungen (zum Beispiel Jahresplanung, Finanzbelastungen und dergleichen) sind im Benehmen mit dem Beirat zu treffen.

Der Beirat kann mit Stimmenmehrheit jederzeit eine Vorstandssitzung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen

### **§ 13**

#### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind bei der Abstimmung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit derselben Tagesordnung zu diesem Zweck ordnungsgemäß neu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt über die Auflösung Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anderer Liquidatoren bestellen.

(2) Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Landesjagdverband Hessen e.V. in Bad Nauheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2007 beschlossen worden und tritt mit

der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kassel in Kraft.

Verein ist nach der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes Kassel - Goethestraße - Steuernummer 026 250 54504 - wegen Förderung des Tierschutzes als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen

Neudruck im Februar 2015

Herbert Bachmann

Volker Dippel

erster Vorsitzender

Schriftführer